

Ihr Anerkennungsverfahren als Gerichtsdolmetscher/in (allgemein beeidigte/r) in Schreinerbauer, Bayern

- Der Beruf Gerichtsdolmetscher/in (allgemein beeidigte/r) ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können. Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Mehr dazu unter "Meine weiteren Möglichkeiten".
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 28.03.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland

gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft.

Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Es gibt 2 notwendige Verfahren. Das erste Verfahren heißt:

- Feststellung der Gleichwertigkeit.

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird von der zuständigen Stelle für die Anerkennung durchgeführt. Die zuständige Stelle hängt davon ab, welche Berufsqualifikation Sie haben.

Ihre Berufsqualifikation kann sein:

- **Dolmetscher/in (staatlich geprüft)**
- **Dolmetscher/in (Hochschule)**

Nach der erfolgreichen Feststellung der Gleichwertigkeit müssen Sie das zweite Verfahren beantragen. Dieses Verfahren heißt:

- allgemeine Beeidigung.

Hinweis: Wenn die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation nicht festgestellt werden kann, können Sie Ihre Fachkenntnisse auch auf andere Weise nachweisen.

Die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung informiert Sie.

Voraussetzungen für die Anerkennung

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

- Persönliche Eignung
- Fachliche Eignung
- Geordnete finanzielle Verhältnisse
- Mindestalter: 18 Jahre
- Sie wohnen schon in einem Land der EU, des EWR oder in der Schweiz oder sind dort niedergelassen

Deutschkenntnisse

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) . Vielleicht müssen Sie Ihre Deutschkenntnisse auch nachweisen.
- Wenn Ihre Berufsqualifikation bereits anerkannt wurde, bedeutet das: Sie verfügen über die erforderlichen Deutschkenntnisse.
- Sie können Ihre Deutschkenntnisse auch durch ein Sprachzertifikat nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Dauer

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle : Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

- Sie müssen für das Verfahren Geld bezahlen. Die zuständige Stelle teilt Ihnen die genauen Kosten mit.
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Anpassungsmaßnahmen
- **Mehr Informationen zur finanziellen Unterstützung**

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- **zuständige Stelle**



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Antragsformular von der zuständigen Stelle

- Wenn es kein Antragsformular gibt: ein formloser Antrag
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)

- Lebenslauf

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Gleichwertigkeitsprüfung



Auch: Gleichwertigkeitsfeststellung

In Deutschland prüft die zuständige Stelle: Ist eine ausländische Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig? Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung und findet im Anerkennungsverfahren statt.

Die zuständige Stelle braucht für diese Prüfung **alle Dokumente** über die ausländische Berufsqualifikation. **Zum Beispiel** das Zeugnis über den Berufsabschluss und einen Nachweis über Berufserfahrung.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland

gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft. Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

persönliche Eignung



Für einige reglementierte Berufe ist die persönliche Eignung für einen Antrag auf Anerkennung wichtig. Zum Beispiel für Berufe **im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und im sozialen und erzieherischen Bereich**. Die zuständige Stelle verlangt dann beim Antrag auf Anerkennung oder vor Antritt einer Ausgleichsmaßnahme den Nachweis der persönlichen Eignung. Manchmal muss der Nachweis aber auch erst bei einem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden. Dann ist eine Person persönlich geeignet: Die Person hat keine Straftaten begangen und ist zuverlässig.

Die persönliche Eignung kann man mit folgenden Dokumenten nachweisen:

- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiger Nachweis aus dem Herkunftsland
- Erklärung, ob ein Strafverfahren bei Gericht vorliegt, z. B. ein Insolvenzverfahren
- für Staatsangehörige aus der EU/EWR/Schweiz:
Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)

Alle Nachweise dürfen meistens maximal 3 Monate alt sein.

- Nachweis Ihrer fachlichen Eignung: Gleichwertigkeitsbescheid
- Wenn keine Gleichwertigkeitsfeststellung für die Sprache möglich ist, für die Sie die Beeidigung möchten: Sie können Ihre Fachkenntnisse vielleicht auf andere Weise belegen. Mögliche Nachweise sind:
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation : z. B. Hochschulzeugnis, Sprachzertifikat auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise Ihrer persönlichen Eignung :
- Führungszeugnis: Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 6 Monate alt sein.
- Erklärung, dass Sie in geordneten finanziellen Verhältnissen leben
- Erklärung, ob Sie in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung Vorstrafen bekommen haben.
- Erklärung: Sie wurden in kein Schuldnerverzeichnis eingetragen.
- Erklärung: Es gibt kein Insolvenzverfahren.

Übersetzungen und Beglaubigungen

amtliche Beglaubigung



Eine **amtliche Beglaubigung** ist eine Bescheinigung von einer Behörde oder einem Notar. Damit bescheinigt eine Behörde oder ein Notar, dass ein **Dokument echt** ist. Eine amtliche Beglaubigung bescheinigt auch, dass eine **Kopie** oder eine **Unterschrift echt** ist.

Übersetzerin oder Übersetzer (öffentlich bestellt/ermächtigt)



Auch:

ermächtigte Übersetzerin/ ermächtigter Übersetzer

vereidigte Übersetzerin/vereidigter Übersetzer

beeidigte Übersetzerin/beeidigter Übersetzer

Übersetzerinnen und Übersetzer übersetzen eine Sprache in eine andere Sprache. Manchmal benötigt eine Übersetzung von **amtlichen Dokumenten** eine Bestätigung über die Richtigkeit der Übersetzung. Das Dokument bekommt dann einen offiziellen Vermerk und eine Unterschrift. Diese Bestätigung dürfen in Deutschland **nur ermächtigte Übersetzerinnen oder ermächtigte Übersetzer** ausstellen. Sie haben von einem Gericht die Erlaubnis dafür bekommen. In Deutschland haben diese Übersetzerinnen und Übersetzer unterschiedliche Bezeichnungen. Sie können heißen:

- öffentlich bestellt
- gerichtlich bestellt
- (allgemein) ermächtigt
- (allgemein) beeidigt
- (allgemein) vereidigt

Zu einem Anerkennungsantrag gehören meistens Dokumente, die übersetzt werden müssen. Eine Liste von Übersetzerinnen und Übersetzern in Deutschland gibt es online in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen.

Manchmal erlauben zuständige Stellen **keine Übersetzungen** von einem **im Ausland öffentlich bestellten Übersetzer**! Deshalb ist diese Frage vor einer Übersetzung an die zuständige Stelle wichtig: Kann ich meine Dokumente auch in meinem Herkunftsland übersetzen lassen? Die deutschen Botschaften in anderen Ländern informieren über Kontakte zu bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern im Ausland.

Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Deutsche Botschaften in anderen Ländern

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

EU / EWR / Schweiz



EU / EWR / Schweiz ist die Abkürzung für: Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum/Schweiz.

Zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören: Alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die **Schweiz** hat mit der Europäischen Union einen Vertrag gemacht. Darin steht: Die Schweiz nimmt am europäischen System der beruflichen Anerkennung teil.

Wenn Sie in der EU, dem EWR oder in der Schweiz n der Schweiz[/G] wohnen oder arbeiten, können Sie einen Antrag stellen.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die **zuständige Stelle** schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Vielleicht können Sie den Antrag **als E-Mail** verschicken. Fragen Sie vorher Ihre zuständige Stelle. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.
- Manchmal können Sie den Antrag auch **online stellen**. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen.

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Anerkennungsantrag



Auch: Antrag auf Anerkennung

Der Anerkennungsantrag ist meistens ein Formular. Damit können Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation stellen.

Der Anerkennungsantrag wird zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an die zuständige Stelle gesendet. Oder dort **persönlich** abgegeben. Es gibt den Anerkennungsantrag auf der Website der zuständigen Stelle zum Downloaden.

Manchmal gibt es keinen Anerkennungsantrag zum Downloaden. Dann muss die Person einen formlosen Antrag stellen. Die Person muss dann einen **Brief an die zuständige Stelle schreiben**. In dem Brief muss die Person das Anerkennungsverfahren beantragen. Die zuständige Stelle informiert darüber, wie das geht.

Anerkennungsbescheid



Auch:

Gleichwertigkeitsbescheid,

Bescheid über Gleichwertigkeit,

Bescheid zur Gleichwertigkeitsfeststellung,

Anerkennungsurkunde

Ein **Anerkennungsbescheid** ist ein **Dokument** von der zuständigen Stelle zu einem Anerkennungsantrag. Darin steht das **Ergebnis** des Anerkennungsverfahrens. Ein Anerkennungsbescheid ist rechtsverbindlich.

Bei **voller** Anerkennung kann mit dem Anerkennungsbescheid die Erlaubnis zur Berufstätigkeit verbunden sein. Das kann z. B. die Approbation, die Berufserlaubnis, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Urkunde zur staatlichen Anerkennung sein.

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag . Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen für die Beeidigung.

Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Allgemeine Beeidigung

Wenn die Nachweise Ihrer Fachkenntnisse alle Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung erfüllen: Sie werden **allgemein beeidigt**.

Sie dürfen die Bezeichnung „**Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für [Angabe der Sprache]**“ oder „**Allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für [Angabe der Sprache]**“ führen. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine allgemeine Beeidigung

Wenn die Nachweise Ihrer fachlichen Eignung nicht festgestellt werden können, erfüllen Sie nicht alle Voraussetzungen: Sie erhalten keine allgemeine Beeidigung.

Ich bekomme keine allgemeine Beeidigung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahme



Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem unakzeptierten Beruf

Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Berufsqualifikation und einem deutschen Referenzberuf ausgleichen.

Dabei lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung oder Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen doch noch die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen. Die gesetzliche Regelung hängt vom Beruf und von der Staatsangehörigkeit ab. Eine Ausgleichsmaßnahme kann z. B. ein Anpassungslehrgang, eine Eignungsprüfung oder eine Kenntnisprüfung sein. Die Kenntnisprüfung muss z. B. in den Gesundheitsberufen gemacht werden, wenn man aus einem Drittstaat kommt.

Anpassungslehrgang



Ein Anpassungslehrgang ist eine Ausgleichsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernt eine Person das, was ihr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme kann diese Person die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf ausgleichen. Dann erhält die Person doch noch die **volle Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

In einem Anpassungslehrgang arbeitet die Person in dem jeweiligen reglementierten Beruf. Sie wird dabei von einer für diesen Beruf qualifizierten Person beaufsichtigt. **Zum Beispiel** als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann in einem Krankenhaus.

Manchmal ist der Anpassungslehrgang auch eine Zusatzausbildung. Ein Anpassungslehrgang dauert **maximal 3 Jahre**. Die Dauer hängt davon ab, welche Unterschiede in ihrem Anerkennungsbescheid stehen bzw. was die Person noch lernen muss.

Eignungsprüfung



Auch: Defizitprüfung

Eine Eignungsprüfung ist eine Ausgleichsmaßnahme für Personen, die sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.

Mit einer Eignungsprüfung können Personen mit einem reglementierten Beruf die wesentlichen Unterschiede zwischen einer **ausländischen** Berufsqualifikation und einem **deutschen** Referenzberuf **ausgleichen**.

Das wird in der Eignungsprüfung geprüft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den deutschen Referenzberuf **wichtig** sind **und nicht** durch Dokumente **belegt** sind. Die Eignungsprüfung berücksichtigt die Berufsqualifikation im Herkunftsland. Eine Eignungsprüfung ist keine neue Abschlussprüfung. In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

zuständige Stelle



Die „zuständige Stelle“ führt das Anerkennungsverfahren durch. Die zuständige Stelle kann z.B. eine Behörde, ein Amt oder eine Kammer sein. Welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist, lässt sich mit dem **Anerkennungs-Finder** ermitteln.

Berufsqualifikation



Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder Befähigungsnachweise nachgewiesen werden. Sie führen zu einem klar definierten Beruf. Eine Berufsqualifikation kann auch durch eine im Inland oder Ausland gemachte Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Eine Berufsqualifikation ist z. B. ein Berufsabschluss, ein Fortbildungsabschluss, eine Approbation oder Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Für Berufsqualifikationen aus dem Ausland gibt es das Anerkennungsverfahren. Dabei wird die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation überprüft.

Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse gibt es nur für Hochschulabschlüsse für einen reglementierten Beruf. **Zum Beispiel** für Ärzte oder Zahnärztinnen. Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Hochschulabschlüsse für einen nicht reglementierten Beruf. Für diese Hochschulabschlüsse gibt es die Zeugnisbewertung. **Zum Beispiel** für Geologinnen oder Physiker.

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre fachliche Eignung nicht gleichwertig ist, können Sie vielleicht eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang
- Eignungsprüfung

Sie können in der Regel zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen. Vielleicht entscheidet die zuständige Stelle , welche Ausgleichsmaßnahme Sie machen müssen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren haben und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. persönliche Eignung, Deutschkenntnisse, etc.) erfüllen, werden Sie allgemein beeidigt. Dann haben Sie beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation .

Beratung

Wenn Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Anerkennungspartnerschaft

Anerkennungspartnerschaft



Die Anerkennungspartnerschaft ist ein sogenannter Aufenthaltstitel für Personen aus Drittstaaten. Der Aufenthalt dient hierbei dem Zweck, das Anerkennungsverfahren in Deutschland durchzuführen und nach maximal 3 Jahren mit der vollen Anerkennung abzuschließen.

Mit der Anerkennungspartnerschaft können Personen aus Drittstaaten auch **ohne vorherige Anerkennung** ihrer ausländischen Berufsqualifikation nach Deutschland einreisen. Wenn die Person aus dem Ausland einen Arbeitsplatz gefunden hat, trifft sie mit ihrem Arbeitgeber eine **Vereinbarung**. Darin verpflichtet sie sich, die Anerkennung direkt **nach der Einreise** zu beantragen. Die angehende Fachkraft kann einreisen und sofort eine Beschäftigung antreten. Wenn der Beruf reglementiert ist, sind bestimmte Tätigkeiten noch nicht oder nur unter

Aufsicht möglich. Der Arbeitgeber unterstützt die Fachkraft bei der Anerkennung. Er muss auch die Qualifizierung ermöglichen, die für die Anerkennung notwendig ist.

Mehr zur Anerkennungspartnerschaft und ihren Voraussetzungen erfahren Sie hier:

Wie funktioniert die Anerkennungspartnerschaft?

Vorteile der Anerkennung

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)



Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) ist eine Empfehlung des Europarates zu Sprachkenntnissen in einer Fremdsprache. Der GER teilt Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache in verschiedene Kompetenzlevel und Sprachniveaus ein. Dadurch sind Sprachkenntnisse besser miteinander vergleichbar. Der GER dient auch als Maßstab zum Erwerb von Sprachkenntnissen.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Raster zur Selbsteinschätzung von Europass

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen .
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Informationen zur Anerkennungspartnerschaft erhalten Sie **hier**.

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
 - Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).
-

Weitere Informationen

Rechtliche Grundlagen

- [Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern \(Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG\)](#)
-

Letzte Aktualisierung am: 06.02.2024

- [Seite als PDF speichern](#)
- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Landgericht Traunstein

Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 +49 861 56200

 E-Mail

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/traunstein/

Sie leben oder arbeiten noch nicht in Deutschland?
Dann stellen Sie Ihren Antrag beim Landgericht
München I.

Landgericht München I

Prielmayerstr. 7
80335 München

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 +49 89 5597 03

 E-Mail

www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/